

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS
UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³⁴⁵**

Beschlüsse

Auf seiner 6277. Sitzung am 24. Februar 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁶:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den ernstesten Bedrohungen, die vom Drogenhandel und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in einigen Fällen für die internationale Sicherheit in verschiedenen Regionen der Welt ausgehen. Diese grenzüberschreitenden Bedrohungen geben Anlass zu wachsender Besorgnis.

Der Rat nimmt in diesem Zusammenhang ferner mit Besorgnis Kenntnis von der in einigen Fällen festzustellenden zunehmenden Verbindung zwischen dem Drogenhandel und der Finanzierung des Terrorismus, insbesondere durch die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen sowie dem illegalen Waffenhandel.

Der Rat stellt fest, dass diese grenzüberschreitenden Verbrechen die Sicherheit der auf seiner Tagesordnung stehenden Länder, namentlich der Postkonfliktstaaten, gefährden können, und bekundet seine Absicht, sich gegebenenfalls mit diesen Bedrohungen zu befassen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass der Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität dazu beitragen, die Autorität der Staaten zu untergraben.

Der Rat stellt fest, dass in einer globalisierten Gesellschaft Gruppen und Netzwerke der organisierten Kriminalität, die durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien besser ausgestattet sind, bei ihren unerlaubten Tätigkeiten stärker diversifiziert und besser miteinander verbunden sind, was in einigen Fällen die Bedrohungen für die internationale Sicherheit verschlimmern kann. In diesem Zusammenhang bekundet der Rat seine Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführung und Geiselnahme, in einigen Gegenden der Welt mit einem spezifischen politischen Kontext, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politi-

³⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³⁴⁶ S/PRST/2010/4.

sche Zugeständnisse zu erreichen. Die Entwicklung der Computerkriminalität ist ein weiterer Anlass zu besonderer Besorgnis.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung sowie ihre Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt auszuweiten, um gegen die unerlaubte Herstellung von und Nachfrage nach Drogen und den illegalen Drogenhandel vorzugehen, und neue Tendenzen im Drogenhandel aufzuzeigen. Er begrüßt einschlägige Initiativen wie den Pariser Pakt³⁴⁷. Der Rat ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, weitere Maßnahmen zu ergreifen und auf der Grundlage konkreter Vorschläge des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts im Rahmen der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen mögliche neue internationale Initiativen zur Stärkung des Kampfes gegen den unerlaubten Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu prüfen.

Der Rat ermutigt die Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Organisationen, Fonds und Programme, ihre Maßnahmen zu koordinieren, um die Wirksamkeit der entsprechenden internationalen Anstrengungen zu stärken.

Der Rat bekräftigt und würdigt die wichtige Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen leistet.

Der Rat ermutigt die Staaten, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Drogenhandels, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption zu stärken und unter Achtung des Völkerrechts gegen die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen. Durch die Befolgung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der einschlägigen Resolutionen des Rates, können die Mitgliedstaaten zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. Der Rat verweist auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung³⁴⁸, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³⁴⁹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³⁵⁰, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle³⁵¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption³⁵² und die

³⁴⁷ Siehe S/2003/641, Anlage.

³⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³⁴⁹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

³⁵⁰ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

³⁵¹ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

³⁵² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Zahl der durch terroristische Handlungen in verschiedenen Regionen der Welt verursachten Opfer. Der Rat erklärt ferner erneut, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken sowie die bewusste Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen sowie die Aufstachelung dazu im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen. Der Rat fordert die Staaten auf, auch künftig alle terroristischen Handlungen, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, sowie die Aufstachelung zum Terrorismus auf das Entschiedenste zu verurteilen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, diese Bedrohungen als einen Faktor bei Konfliktverhütungsstrategien, der Konfliktanalyse und der Bewertung und Planung integrierter Missionen zu berücksichtigen und zu erwägen, in seine Berichte gegebenenfalls eine Analyse der Rolle aufzunehmen, die diese Bedrohungen in den auf seiner Tagesordnung stehenden Situationen spielen.

Der Rat sieht künftigen, nach Bedarf regelmäßiger erfolgenden Unterrichtungen durch den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung wohlwollend entgegen.“

NICHTVERBREITUNG³⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 6235. Sitzung am 10. Dezember 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6280. Sitzung am 4. März 2010 behandelte der Rat den auf der 6235. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner nichtöffentlichen 6334. Sitzung am 8. Juni 2010 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6334. Sitzung am 8. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Nichtverbreitung‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter der Länder, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.“

³⁵³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.